

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Februar 2019, Nr. 7

Raus aus dem Arbeitsvertrag- gibt's ein Zurück?

Verbraucher dürfen in vielen Fällen Verträge mit Unternehmen widerrufen. Etwa einen Partnerschaftsvermittlungsvertrag. Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen. Kann dann nicht auch ein Arbeitnehmer einen Aufhebungsvertrag in dieser Frist widerrufen, wenn es ihn später reut? Nein, sagt das Bundesarbeitsgericht (6 AZR 75/18). In dem Fall hatte eine Reinigungskraft geklagt, die ihren Aufhebungsvertrag rückgängig machen wollte. Zwar sei auch ein Arbeitnehmer Verbraucher, so die Richter; aber nach dem Willen des Gesetzgebers sei ihm ein solches Widerrufsrecht nicht einzuräumen. Dies gelte auch für Aufhebungsverträge, die in der Wohnung des Arbeitnehmers geschlossen worden seien. Aber Achtung! Der Arbeitgeber ist damit nicht aus dem Schneider. Habe er nämlich das Gebot fairen Verhandels verletzt, sei der Aufhebungsvertrag unwirksam. Etwa wenn er eine psychische Situation schaffe, welche die freie und überlegte Entscheidung des Arbeitnehmers über den Abschluss des Aufhebungsvertrags erheblich erschwere. Wann ist dies aber der Fall? In der Entscheidung ginge es darum, ob der Arbeitgeber nicht eine krankheitsbedingte Schwäche der Arbeitnehmerin ausgenutzt habe. Das mag noch angehen. In Zukunft ist aber mit phantasievollen Argumentationen zu rechnen, warum der jeweilige Arbeitnehmer wegen einer psychischen Drucksituation nicht frei entscheiden konnte.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z